



## **DSTG Thüringen    Aktuell    04 / 2019**

### **Änderung der Beihilfegewährung für neu eingestellte sowie für bereits gesetzlich versicherte Beamte**

Die Landesregierung hat das Zweite Thüringer Gesetz zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. Hierin wird geregelt, dass ab dem 1. Januar 2020 Thüringer Beamtinnen und Beamte frei entscheiden können, ob Sie Mitglied in einer gesetzlichen (GKV) oder einer privaten Krankenversicherung (PKV) sein wollen. Das Land beteiligt sich dann auch als Dienstherr für Beamte, die gesetzlich krankenversichert sind, mit der Hälfte an den Kosten der Krankenversicherung.

Für junge Familien mit Kindern ist das zunächst einmal ein großer Fortschritt. Das Wahlrecht ist jedoch nicht „neu“, sondern galt für die Beamtinnen und Beamten schon immer. In der Vergangenheit gab es für Beamtinnen und Beamten, die sich für die GKV entschieden haben, immer wieder Öffnungsklauseln für eine „Rückkehr“ in die PKV.

Der dbb beamtenbund und tarifunion hat in seiner Stellungnahme vom 01.04.2019 (Anlage 1) die von anderen Bundesländern erwogene Einführung dieser Pauschalbeihilfe als „vergiftetes Angebot“ bezeichnet. Auch der tbb beamtenbund und tarifunion hat dies als „Mogelpackungsimport aus Hamburg“ bezeichnet.

<https://www.thueringer-beamtenbund.de/aktuelles/news/mogelpackungsimport-aus-hamburg/>

Im Vordergrund der Kritik steht die Befürchtung, dass hier auf kaltem Wege die auf Bundesebene abgelehnte Bürgerversicherung eingeführt werde und die Leistungsmöglichkeiten der privaten Krankenversicherer stark eingeschränkt werden. **Dieser Kritik schließen wir uns an.**

Die Konsequenzen wären steigende Beiträge und/oder abnehmende Leistungen im Bereich der PKV. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass die PKV das gesamte Gesundheitssystem überproportional finanziert, wovon auch Mitglieder der GKV erheblich profitieren. Die Beamtinnen und Beamten können wegen des dann maßgebenden Eintrittsalters faktisch nicht mehr in die PKV wechseln!

---

### **Einkünftegrenze für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von Ehegatten und Lebenspartnern in Baden-Württemberg ist unwirksam**

Die Regelung im Beihilferecht des Landes Baden-Württemberg, die Beihilfen an einen Beamten zu den krankheitsbedingten Aufwendungen seines Ehegatten oder Lebenspartners für den Fall ausschließt, dass deren Einkünfte den Betrag von 18.000 € übersteigen, ist nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 28. März 2019 (5 C 4.18) unwirksam. In der Thüringer Beihilfeverordnung ist ebenso dieser Passus enthalten in § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürBhV (siehe auch Info tbb beamtenbund und tarifunion vom 08.04.2019 <https://www.thueringer-beamtenbund.de/aktuelles/news/einkuenftegrenze-fuer-die-beihilfefaehigkeit-der-aufwendungen-von-ehegatten-und-lebenspartnern-in-ba/>).



## **DSTG Thüringen    Aktuell    04 / 2019**

### **Laura Rytir neue Stellvertreterin der dbb jugend thüringen**

Am 15. März 2019 wurde beim Landesjugendtag 2019 eine neue Landesjugendleitung gewählt. Neuer Vorsitzender der dbb jugend thüringen ist Christian Bürger von der kombi thüringen (2. v.l.) Die neuen Stellvertreter der Jugend sind Martin Peters (GdV), Laura Rytir (DSTG) und Tim Reukauf (tlv).

Wir wünschen der neuen Landesjugendleitung von Thüringen alles Gute für die zukünftige Arbeit und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

